



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

September 2025

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Stromversorgungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage..... 1

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden..... 1

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 1

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht..... 2

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen..... 2

1. Grundzüge der Vorlage

Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) regelt die Abnahme- und Vergütungspflicht. Diese garantiert Produzenten von Elektrizität aus kleinen Anlagen (bis 3 MW Leistung) die Abnahme der produzierten Elektrizität durch den Netzbetreiber (VNB) und setzt den Rahmen der Vergütung. Falls sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, muss die Vergütung ab 2026 zum vierteljährlich gemittelten Marktpreis erfolgen, zudem gelten für Anlagen bis 150 kW Leistung Minimalvergütungen. Im Rahmen der Beratungen zum so genannten Beschleunigungserlass wird das Parlament voraussichtlich in der Herbstsession 2025 das EnG anpassen und Änderungen bei der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Artikel 15 beschliessen. Neu soll die Vergütung dem stündlichen bzw. zukünftig viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Artikel 15 EnG adressiert lediglich die Abnahme des Graustroms, nicht jedoch des ökologischen Mehrwerts (Herkunftsnachweis, HKN). VNB können die HKN neben dem Graustrom abnehmen und vergüten. Artikel 15 EnG besagt zudem, dass die VNB die entstandenen Kosten der Grundversorgung anlasten können. Artikel 6 StromVG setzt den Rahmen für die Tarife in der Grundversorgung. Ausgangspunkt ist dabei immer die Vorgabe, dass Tarife *angemessen* sein müssen. In Bezug auf die Abnahmepflicht regelt das StromVG, dass die vom VNB *bezahlten Vergütungen* (die auch die HKN abdecken können) in die anrechenbaren Energiekosten und damit die Tarife einfließen können.

In der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) hat der Bundesrat eine Obergrenze für den Preis festgelegt, bis zu welcher diese Abnahme von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien in die Grundversorgung eingerechnet werden kann für den Fall, dass der VNB auch die HKN abnimmt. Dabei hat er sich an den Vergütungssätzen der kostendeckenden Einspeisevergütung orientiert. Die Regelung weist allerdings eine logische Inkonsistenz auf. Falls der VNB die HKN abnimmt und gleichzeitig die Vergütung für den Graustrom dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis (oder neu dem stündlichen oder viertelstündlichen Marktpreis) entspricht, fallen, sobald die Marktpreise die Gesteuerungskosten übersteigen, nicht anrechenbare Kosten an. Um das Problem zu lösen, ist eine Änderung der StromVV nötig.

Die Änderung sieht vor, dass zur Beurteilung der Angemessenheit von bezahlten Vergütungen grundsätzlich die Gesteuerungskosten oder aber – dies ist neu – der Marktpreis (falls dieser über den Gesteuerungskosten liegen) als Obergrenze verwendet wird. Diese Regel bezieht sich je nach Ausgestaltung von Artikel 15 EnG auf den vierteljährlich gemittelten oder stündlichen bzw. viertelstündlichen Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Für den Fall, dass der Marktpreis über die Gesteuerungskosten steigt, kann der VNB den HKN weiterhin abnehmen, jedoch keine zusätzliche, über den Marktpreis hinausgehende Vergütung in die Grundversorgung einrechnen. Dies ist die logische Konsequenz daraus, dass der Wert des HKN in den Gesteuerungskosten enthalten ist und damit ja bereits abgegolten wäre.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen haben keine finanziellen, personellen oder weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Für den Endverbraucher wird die neue Lösung sich referenziert so gut als möglich auf Gesteuerungskosten, und verhindert einen ungerechtfertigten zusätzlichen Aufschlag für den HKN in Zeiten mit bereits hohen Marktpreisen. Verhandelte, fixe Vergütungen sind möglich.

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1

Absatz 3 Buchstabe e wird ergänzt. Die revidierte Bestimmung sieht vor, dass zur Beurteilung der Angemessenheit von bezahlten Vergütungen nach Art. 15 Abs. 1 EnG grundsätzlich die Gestehungskosten oder – neu auch – der schweizweit harmonisierte Preis nach Art. 15 Abs. 1 EnG als Obergrenze verwendet wird, letzteres im Fall, dass dieser Preis über den Gestehungskosten liegt. Der schweizweit harmonisierte Preis entspricht dem Marktpreis nach Artikel 15 EnG und Artikel 12 Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01). Je nach Konstellation (harmonisierter Preis über oder unter den Gestehungskosten) kommt die eine oder die andere Obergrenze zur Anwendung. Die Norm verleiht somit also kein Wahlrecht. Ziffer 2 von Buchstabe e, die für den Fall ohne Abnahme von HKN greift, bleibt unverändert.

Art. 8a^{decies} Abs. 7

In Artikel 8a^{decies} wird mit einem neuen Absatz 7 die Pflicht zum Rollout intelligenter Messsysteme weiter präzisiert. Für die nach dem neuen Regime (Art. 15 EnG und Art. 4 StromVV [vgl. oben]) nötigen Abrechnungen ist unerlässlich, dass die Produktionsanlagen, die von der Abnahme- und Vergütungspflicht profitieren, flächendeckend mit einem Smart-meter ausgestattet sind. Damit kann der Lastgang der Einspeisung gemessen werden, der für die stündliche bzw. viertelstündliche Abrechnung nötig ist. Die Ausstattung muss bei bestehenden Anlagen bis Ende 2027 erreicht sein und die Verpflichtung gilt für hinzukommende ab Anfang 2028 weiter. Mit dem Wort «einsetzen» müssen die intelligenten Messsysteme auch tatsächlich zum Einsatz kommen; das setzt voraus, dass sie installiert sind.

Diese StromVV-Änderungen treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Die Änderung in Artikel 4 wird für das Tarifjahr 2027 wirksam.